Jugendordnung des Rastatter SC/DJK e.V.

Stand: 29.10.2026

Rastatter SC/DJK 2013 e.V.
Seestraße 2-4
76437 Rastatt

Jugendordnung des Rastatter SC/DJK e.V.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit erfolgen Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung wertungsfrei in der sprachlichen Grundform und stellvertretend für alle Geschlechtsidentitäten.

Präambel

Der Verein und die Vereinsjugend treten für einen manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport, ethnische und sexuelle Neutralität und für Fairness im Sport ein. Sie verurteilen jegliche Form der Gewalt und des Missbrauchs, unabhängig davon, ob körperlicher, seelischer, sexueller oder anderer Art.

§ 1 Grundsatz

Die Jugendordnung soll es dem Jugendvorstand die Arbeit erleichtern und Selbstverwaltung ermöglichen. In der Regel verwaltet die Jugendabteilung des Vereins ihre vom Vorstand bewilligten Mittel selbständig und eigenverantwortlich.

§ 2 Vereinsjugend

Gemäß § 15 der Satzung des RSC/DJK e.V. gibt sich der Verein diese Jugendordnung.

Mitglieder der Jugendabteilungen des Vereins sind alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie deren in den Jugendvorstand gewählten erwachsenen Mitglieder.

Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben der Vereinsjugend sind:

(1) Förderung des Sports als ein Schwerpunkt der Jugendarbeit (vgl. KJHG § 11(3).

(2) Pflege der sportlichen Betätigung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.

(3) Durchführung von Freizeit- und Wettkampfsportangeboten (inkl. der entsprechenden Trainingsangebote).

(4) Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z. B. Jugendfeten, Ausflüge, Freizeiten).

(5) Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins.

(6) Erarbeitung und Anwendung eines Konzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Verein.

(7) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.

(8) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen.

(9) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen.

(10) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 4 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

(1) die Jugendversammlung

(2) der Jugendvorstand.

(3) die Jugendleitung

§ 5 Protokollführung

(1) Die Sitzungen der Organe sind zu protokollieren.

(2) Dem Vorstand ist Einsicht in die Protokolle zu gewähren.

(3) Die Protokolle sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

§ 6 Jugendversammlung

(1) Die Jugendversammlung ist zuständig für:

a. Entgegennahme der Berichte, z.B. die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel.

b. Entlastung des Jugendvorstandes.

c. Vorstellung der Budgetplanung.

d. Wahl des Jugendvorstandes.

e. Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen.

f. Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Verein.

g. Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Vereinsjugend.

h. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(2) Die Jugendversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie findet mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern bis zum vollendetem 18 Lebensjahr sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder von 10 – 18 Jahren. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare, Stimme.

(3) Der Jugendvorstand lädt mindestens zwei Wochen vorher zu der Jugendversammlung ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt auf elektronischem Weg (z. B. per E-Mail) an alle Mitglieder der Vereinsjugend.

(4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vereinsjugend oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes findet eine außerordentliche Jugendversammlung statt. § 5 Nr. 3 gilt entsprechend.

(5) Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.

(6) Zu der Jugendversammlung ist mindestens ein Vertreter des Vereinsvorstandes einzuladen. Auf Verlangen hat er ein Rederecht.

§ 7 Jugendvorstand

(1) Der Jugendvorstand besteht aus:

a. dem Jugendleiter

b. dem Stellvertretenden Jugendleiter

c. dem Jugendfinanzleiter

d. dem sportlichen Leiter der Jugend

e. je einem Vertreter der im Verein ausgeübten Sportarten. Sollte kein entsprechender Vertreter zur Verfügung stehen, wird die Funktion von dem zuständigen Abteilungsleiter der Sportart wahrgenommen.

f. Ein Vertreter des Vorstandes in beratender Funktion.

(2) In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Die Mitglieder des Jugendvorstandes sollten 18 Jahre alt. Es ist anzustreben, dass sowohl weibliche als auch männliche Mitglieder in gleicher Anzahl dem Jugendvorstand angehören.

(3) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung auf ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt. Abweichend davon wird der Jugendleiter für die Dauer von 2 Jahren gewählt, sofern er Mitglied des Vereinsvorstandes ist.

(4) Der Jugendvorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht nach dieser Jugendordnung, einer Abteilungsjugendordnung oder der Vereinssatzung anderen Organen zugewiesen sind.

(5) Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, § 5 Nr. 3 gilt entsprechend. Im Übrigen regelt der Jugendvorstand seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen, dabei sind z. B. auch Beschlüsse auf elektronischem Weg möglich.

(6) Der Jugendvorstand kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.

§ 8 Jugendleitung

(1) Aufgaben des Jugendausschusses

a. Planung und Durchführung des Sportbetriebes

b. Budgetplanung

c. Planung und Durchführung von Veranstaltungen

(2) Mitglieder des Jugendausschuss

a. Jugendleiter

b. Beisitzer

c. Vertreter Vorstand

§ 9 Jugendfinanzen

(1) Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mitteln. Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen werden dem Hauptverein zugeführt unter der Maßgabe einer Verwendungszusage bzw. unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.

(2) Die Jugendfinanzen werden der Jugend im Rahmen eines gemeinsam festgelegten zweckgebundenen Budgets zur Verfügung gestellt.

Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch den Vorstand vom 29.10.2026 in Kraft.